

Beschluß des Kleinen Rathes vom 30. May 1820, betreffend das persönliche Erscheinen Verlobter ungleicher Confession vor dem Ebl. Ehegericht.

---

Das Ebl. Ehegericht wird (bey Gelegenheit eines Specialfalls) aufmerksam gemacht, daß es um der Folgen willen wohl gethan seyn möge, wenn in allen Fällen von Verlobniß zwischen Personen ungleicher Confession, die Copulation nicht ohne persönliches Erscheinen beyder Theile vor dem Tribunale selbst, ertheilt werde.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 17. Brachmonath 1820, in wiefern Verlobte ungleicher Confession das Versprechen, ihre Kinder in der Religion der Bürgerrechtsgemeinde des Vaters unterrichten zu lassen, nicht persönlich, sondern schriftlich vor dem Ebl. Ehegerichte ablegen mögen.

---

In Gemäßheit des von dem Großen Rathe unterm 15. dieß erlassenen Gesetzes über Taufe

und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen, haben UHerrn und Obern, auf die von dem Ebl. Ehegericht unterm 8. dieß geschene Einfrage, ob nicht, statt der in dem Rathsbeschluß vom 30. v. M. enthaltenen Bestimmung, daß alle Verlobten ungleicher Confession sich mit ihrem Ansuchen um Copulations-Bewilligung persönlich vor dem Ehegerichte melden müssen, in Fällen großer Entfernung oder andrer, das persönliche Erscheinen sehr schwer oder unmöglich machenden Umstände, eine von der abwesenden Person schriftlich ausgestellte und durch die Ortsobrigkeit des Aufenthaltes legalisirte Verpflichtung, daß die Kinder der gemischten Ehe in der Religion der Bürgerrechtsgemeinde des Vaters getauft und unterrichtet werden sollen, dafür genügend sene, haben UHerrn und Obern erkannt: Es könne allerdings unter dergleichen Verhältnissen ein solch schriftliches Versprechen die Stelle vertreten; in allen andern möglichen Fällen aber sene das persönliche Erscheinen vor gesezenem Ehegericht, wegen des officiellen Charakters der Verpflichtung über Taufe und Religionsunterricht, vorzuziehen, und auch in Ausfertigung der Copulations-Bewilligungen die gesetzliche Vorschrift anzuführen.

---